

§ 0478 BGB

(1) Ist der letzte [Vertrag](#) in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (§ [474 BGB](#)), findet § [477 BGB](#) in den Fällen des § [445a Abs. 1 und 2 BGB](#) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den [Verbraucher](#) beginnt.

(2) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Absatz 1 sowie von den §§ [433 BGB](#) bis [435 BGB](#), [437 BGB](#), [439 BGB](#) bis [443 BGB](#), [445a Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie den §§ [445b BGB](#), [475b BGB](#) und [475c BGB](#) abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § [307 BGB](#) nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen [Käufer](#) in der Lieferkette gegen die jeweiligen [Verkäufer](#) entsprechende Anwendung, wenn die [Schuldner Unternehmer](#) sind.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) ...

(2) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von Absatz 1 sowie von den §§ [433 BGB](#) bis [435 BGB](#), [437 BGB](#), [439 BGB](#) bis [443 BGB](#), [445a Abs. 1 und 2 BGB](#) sowie von § [445b BGB](#) abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § [307 BGB](#) nicht für den Ausschluss oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(3) ...